Stand: 19.11.2021  Bezirksregierung Arnsberg

**Mindestangaben in Anzeigen gem. §23a BImSchG**

1. Formular „Anzeige gemäß § 23a BImSchG - störfallrelevante Errichtung oder Änderung“
2. Kostenübernahmeerklärung für Bekanntmachung der Entscheidung im Amtsblatt und im Internet
3. Ausführliche Darstellung der geplanten störfallrelevanten Änderung inkl. aller notwendigen Schutzmaßnahmen (z.B. Brandschutz, Löschwasserrückhaltung, PLT)
4. Übersichtsplan zum Betriebsbereich mit Angaben zu den Verwendungs-/Lagerorten der Gefahrstoffe
5. Angaben zum angemessenen Sicherheitsabstand; das Abstandsgutachten ist ggf. beizufügen
6. Begründete Beantwortung folgender Fragen:
   1. Wird der angemessene Abstand erstmalig unterschritten?
   2. Wird der bereits unterschrittene angemessene Abstand räumlich noch weiter unterschritten?
   3. Liegen bereits Schutzobjekte im angemessenen Sicherheitsabstand der fraglichen Anlage?
   4. Wird eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst? [[1]](#footnote-1)
      1. Werden neue gefährliche Stoffe gehandhabt, welche zu größeren Auswirkungen führen könnten als schon vorhandene?
         1. höhere Abstandsklasse nach KAS 18
         2. toxikologische Beurteilungswerte geringer
         3. Siedepunkte geringer (d.h. Dampfdruck bei Umgebungsbedingungen größer)
         4. bisher nicht vorhandene Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien
      2. Werden die in der Anlage gehandhabten Stoffmengen bzw. Massenströme signifikant erhöht?
         1. Erhöht sich die größte zusammenhängende Masse?
         2. Mengenerhöhung > 10% Spalte 4?[[2]](#footnote-2)
         3. Erhöht sich die Eintrittswahrscheinlichkeit?
      3. Werden die gefahrenprägenden Verfahrensparameter wie Druck, Temperatur oder Mischungsverhältnisse signifikant in Richtung „kritischer“ geändert?
      4. Wird ein grundsätzlich anderes Verfahren bzw. eine grundsätzlich andere Lagerart angezeigt/beantragt, welche andere/neue störfallverhindernde/begrenzende Maßnahmen erfordert?
      5. Änderung der Maßnahmen zur Verhinderung/Begrenzung von Störfällen? (Änderung an den srA?)
   5. Wurde dem Abstandsgebot bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen?[[3]](#footnote-3)

1. Die folgenden Punkte sind nicht abschließend. In Einzelfällen können weitere Aspekte relevant sein. [↑](#footnote-ref-1)
2. In Einzelfällen kann auch eine erheblich kleinere oder größere Mengenänderung signifikant sein [↑](#footnote-ref-2)
3. Sofern dem Betreiber bekannt. [↑](#footnote-ref-3)